

Wer unter Erkältungs- oder Magen-Darm-Symptomen leidet, darf die Schule nicht betreten!

Das gilt für Schüler/innen genauso wie für das Personal der Schule! Personen mit akuten Symptomen dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis sie 48 Stunden symptomfrei sind. Bei minderjährigen Schülern/innen haben darüber die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung abzugeben. Bei volljährigen Schülern/innen sollte in begründeten Zweifeln die Schulleitung ein ärztliches Attest verlangen. Ein Attest ist altersunabhängig erforderlich, wenn ein/e Schüler/in mit Symptomen in die Einrichtung zurückkehrt. In diesen Fällen soll das Attest ausweisen, dass für eine Infektion kein Anhalt besteht. Der/die Arzt/Ärztin entscheidet darüber, ob eine Testung erfolgen soll. Ist eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen, ist der/die Arzt/Ärztin zu einer Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. Die generelle Meldepflicht der Einrichtungen für alle symptomatischen Schüler/innen entfällt somit bis auf weiteres. Für Rückfragen bei Zweifelsfällen steht die Hotline des Gesundheitsamtes Mo.-Fr. 8-12 Uhr unter 02452/131313 zur Verfügung.

Symptomatische Mitarbeiter/innen müssen die Einrichtung unverzüglich verlassen und sich mit dem Hausarzt in Verbindung setzen. Dieser entscheidet dann, ob eine Covid-19-Verdachtsmeldung an das Gesundheitsamt notwendig ist.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**Abstand halten und Mund-Nasen-Bedeckung tragen**

Hintergrund: Als Gesundheitsamt sind wir davon überzeugt, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes neben dem regelmäßigen Lüften der wichtigste Faktor ist, um eine Übertragung des Erregers über die Luft, die nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine große Rolle spielt, zu vermeiden bzw. zu verringern. Wir empfehlen das konsequente, d.h. **durchgängige Tragen einer eng anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung bei allen Erwachsenen sowie bei Schülern/innen ab der 5. Klasse in Innenräumen**, selbst dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m üblicherweise eingehalten werden kann. Verpflichtend zu tragen sind Mund-Nasen-Bedeckungen bei externen Gästen und Dienstleistern. Visiere oder ähnliches stellen keinen Ersatz dar. Ob durchgehend eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird, hat auch gravierende Auswirkungen darauf, wie groß der Personenkreis derer ist, die bei Auftreten eines positiven Falles in der Schule in Quarantäne müssen bzw. darauf, welche Schulbereiche ggfs. geschlossen werden müssen.

- Wo immer möglich, sollte der Abstand von 1,5 – 2 m eingehalten werden.
- Durchgängiges Tragen einer eng anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen, d.h. auch während des Unterrichts insbesondere bei „Durchmischung“ von Lerngruppen in den weiterführenden Schulen. In der Primarstufe von Grund- und Förderschulen mit festen Lerngruppen und fester, dokumentierter Sitzordnung kann während des Unterrichtes auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Kontakte müssen anhand von Listen rückverfolgbar sein.
- Außerhalb des Unterrichtes ist auch in der Primarstufe das Abstandsgebot einzuhalten und - wo nicht umsetzbar - eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Pausenhöfe, Verkehrsflächen, Sanitärbereich etc.)
- Kein Händeschütteln oder andere nahe Begrüßungsrituale.
- Besucher/innen - auch Eltern - müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dokumentiert werden, d.h. auch rückverfolgbar sein.

Regelmäßige gründliche Händehygiene

- Gründliches Händewaschen (Hände von allen Seiten mit Seife für 20-30 s bis zum Handgelenk einreiben und dann unter fließendem Wasser abspülen, mit trockenem und sauberem Papiertuch abtrocknen, kein Gebläsetrockner) insbesondere bei Schulbeginn, vor dem Essen, nach den Pausen und nach dem Toilettengang.
- Alternativ, wenn keine ausreichenden Möglichkeiten zum Waschen der Hände bestehen, kann eine Händedesinfektion erfolgen (mit viruzidem oder begrenzt viruzidem Händedesinfektionsmittel, Spender so aufstellen, dass sie für Schüler/innen nicht unbeaufsichtigt zugänglich sind).

Verhalten bei Husten oder Niesen:

- Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in Papiertaschentücher.

- Grundsätzlich Hände aus dem Gesicht fernhalten.

Lüften

- Räume mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster lüften, ideal 5 bis 10 Min. vor jeder Unterrichtsstunde und - sofern die Außentemperaturen dies zulassen - Fenster in Kippstellung belassen.

Arbeitsumgebung, Lernmittel und Oberflächen

- Möglichst Klassen-Raum-Prinzip, so weit wie möglich auch für Fachunterricht
- Schülerbezogene Benutzung von Arbeitsmaterialien. Alle Utensilien nach dem Unterricht mit nach Hause nehmen, kein Austausch z.B. von Schreibutensilien.
- Bodenreinigung wie gewohnt, darüber hinaus tägliche Feuchtreinigung sämtlicher Flächen, d.h. Tische, Stühle sowie Tür- und Fenstergriffe, Handläufe u.ä. mit handelsüblichen Reinigungsmitteln.
- Durch die Nutzung fest zugewiesener Räume sind tägliche Zwischenreinigungen nicht erforderlich. Eine Reinigung schülernaher Kontaktflächen sollte aber beim Wechsel von Räumen erfolgen (z.B. durch die Schüler/innen selbst mit haushaltsüblichen Einmaltüchern)
- Oberflächen (z.B. Handy, Telefon, Computer) sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen.

Pausenregelung

- Klassen versetzt in die Pausen gehen lassen unter Wahrung der Abstands- u. Hygieneregeln.

Sportunterricht

- Zur Durchführung von Sportunterricht sind die geltenden Landesregelungen zu beachten. Sportgruppen müssen ebenfalls rückverfolgbar sein.

Schulbusse

- Nur mit Schülerzahlen, die einen ausreichenden Abstand zulassen, und alle tragen einen Mund-Nasen-Schutz (besser: zu Fuß, mit dem Fahrrad oder im Privat-PKW).

Verpflegung/Mensen

- Wenn in einer Schule eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, sollte nur draußen auf dem Schulhof unter Wahrung von Abständen gegessen werden.
- Mensen u.ä. dürfen nur nach Genehmigung eines Hygienekonzeptes (u.a. mit Aussagen zur Hygiene, Zugangsregelung und Abstandsgeboten) ihren Betrieb wieder aufnehmen. Ggfs. sind Lunchpakete oder Speisen, die am Platz im Klassenraum oder auf dem Schulhof zu sich genommen werden können, zu bevorzugen.

Weiterführende Informationen und Video-Tutorials zum Thema:

- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Vorgehen bei einem Verdacht oder bestätigten Fall in der Schule

Personen mit **Symptomen** einer Covid-19-Erkrankung sollen getestet werden (Veranlassung durch den behandelnden Arzt/Ärztin oder Gesundheitsamt). Bei **positivem Test** erfolgt eine 14-tägige Quarantäne für die erkrankte Person, alle Haushaltsangehörigen und weitere enge Kontaktpersonen. Dazu würde auch eine Schulklasse oder ein Kurs einschließlich Lehrkräften gehören, in dem die Schüler/innen ohne 1,5m-Abstand und/oder ohne Mund-Nasen-Bedeckung längere Zeit in einem Raum gewesen sind. Wie weit Quarantänemaßnahmen reichen bzw. ob eine Jahrgangs- oder Schulschließung erforderlich ist, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall. Enge Kontaktpersonen sollen immer auch getestet werden. Bei **negativem Test**, keinem Kontakt zu einer positiv getesteten Person und Symptomfreiheit von 48 Stunden darf die Schule wieder besucht werden.